

Das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse

Das Vertrauen in den Inhalt ärztlicher Gutachten und Zeugnisse ist ein geschütztes Rechtsgut; es steht unter Strafe, bewusst ein unrichtiges Gesundheitszeugnis auszustellen.

von Dirk Schulenburg

Nach § 25 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO) ist bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen die ärztliche Überzeugung auszusprechen. Das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist nach § 278 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Strafverfahren in diesem Zusammenhang sind allerdings wegen der hohen Anforderungen im subjektiven Bereich („wider besseres Wissen“) selten, wenngleich der Verdacht eines „Gefälligkeitsattestes“ in der Praxis häufiger geäußert wird. Geschütztes Rechtsgut ist das Vertrauen in die Richtigkeit und damit die Beweiskraft ärztlicher Atteste.

Begriff des Gesundheitszeugnisses

Begrifflich ist ein Gesundheitszeugnis eine „Erklärung über die jetzige, frühere oder voraussichtliche künftige Gesundheit eines Menschen (nicht über die Todesursache)“. Darunter fallen sämtliche ärztliche Bescheinigungen, Behandlungs- und Befundberichte, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sowie gutachterliche Äußerungen. Die unrichtige Angabe der Todesursache auf der Todesbescheinigung verstößt hingegen gegen §§ 9, 19 Bestattungsgesetz NRW und kann als (versuchte) Strafreitelung (§ 258 StGB) oder mittelbare Falschbeurkundung (§ 278 StGB) strafbar sein.

Inhaltliche Richtigkeit

Unrichtig ist ein Gesundheitszeugnis, wenn wesentliche Feststellungen nicht im Einklang mit den Tatsachen oder dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Gesamtbeurteilung des Patienten im Ergebnis zutreffend ist, aber Einzelbehauptungen unrichtig oder wahrheitswidrig sind.

Unrichtig ist das Gesundheitszeugnis zudem, wenn ein Befund bescheinigt wird, ohne dass der Arzt überhaupt eine Untersuchung des Patienten durchgeführt hat. Es gehört zu den Aufgaben des Arztes, sich von den Leiden des Patienten ein eigenes Bild zu machen und dabei die Angaben Dritter nicht ungeprüft zu übernehmen und wichtige Befunde selbst zu erheben. Sofern der Arzt den Patienten vor der Ausstellung des ersten Gesundheitszeugnisses (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) untersucht hat, gilt dies für die Folgebescheinigungen nicht.

Ausnahmsweise kann das ärztliche Zeugnis trotz fehlender ärztlicher Untersuchung richtig sein, wenn der Arzt sich von seinem ihm bekannten Patienten dessen Beschwerden anschaulich schildern lässt und die Symptome widerspruchsfrei zu einem entsprechenden Krankheitsbild passen.

Abbildungen – seien es Röntgenbilder, Ultraschallaufnahmen oder Computertomogramme – sind keine Gesundheitszeugnisse, da es sich dabei um „interpretierbare Gegenstände“ handelt. Voraussetzung der Annahme eines Gesundheitszeugnisses ist hingegen, dass sich aus diesem ein klarer Inhalt ergibt.

Verwendungszweck

Das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist nur dann strafbar, wenn dies „zum Gebrauch bei einer Behörde

oder Versicherungsgesellschaft“ erfolgt. Unter den Behördenbegriff fallen insbesondere auch gesetzliche Krankenkassen und Berufsgenossenschaften.

Tauglicher Täter

Als Täter des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse kommen nur approbierte Ärzte (§§ 1, 3 BÄO) und „approbierte Medizinalpersonen“ (z. B. Hebammen, Logopäden) in Betracht. Für den beamteten Arzt (z. B. Amtsarzt) geht allerdings der Straftatbestand der Falschbeurkundung im Amt nach § 348 StGB vor.

Ausstellen

Das ärztliche Zeugnis ist erst „ausgestellt“, wenn der Arzt sich seiner entäußert, d. h. es an den Patienten herausgegeben hat. Eine bloß interne Notiz in der Krankenakte etwa erfüllt den Tatbestand nicht. Die ärztliche Bescheinigung muss in den Rechtsverkehr gelangt sein.

Vorsatz erforderlich

Subjektiv ist ein Handeln „wider besseres Wissen“ erforderlich, d. h. der Arzt muss wissen („dolus directus“), dass seine Bescheinigung inhaltlich unrichtig ist. Geht der Arzt dagegen von der Richtigkeit eines objektiv falschen Gesundheitszeugnisses aus, liegt ein „Tatbestandsirrtum“ vor. Dieser schließt gemäß § 16 StGB den Vorsatz aus und lässt den Tatbestand entfallen. Fahrlässiges Handeln ist nicht unter Strafe gestellt.

Dagegen genügt hinsichtlich des Verwendungszwecks die Vorstellung („dolus eventualis“), dass die ärztliche Bescheinigung möglicherweise „zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft“ bestimmt ist.

Das Gebrauchmachen selbst gehört nicht zum Straftatbestand des § 278 StGB, sondern führt bei entsprechender Täuschungsabsicht des Verwenders und Gutgläubigkeit des Ausstellers möglicherweise nur zu einer Strafbarkeit wegen des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 279 StGB.

Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.